

# **Friedhofsgebührensatzung**

für den Friedhof Nordloh der Ev.-luth. Kirchengemeinde Apen.

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Apen am 23.08.2024 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Grundsatz**

Für die Benutzung des Friedhofes Nordloh und deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
  - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert.
  - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 4 Gebührentarif

- 1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten**
  - 1.1 Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)
    - 1.1.1 Wahlgrabstätten pro Grab 350,00 €
    - 1.1.2 Wahlgrabstätten im Rasenfeld pro Grab 540,00 €
  - 1.2 Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)
    - 1.2.1 Wahlgrabstätten pro Grab 234,00 €
    - 1.2.2 Wahlgrabstätten im Rasenfeld pro Grab 430,00 €
- 2. Bestattungsgebühren**
  - 2.1 Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung) 300,00 €
  - 2.2 Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung) 150,00 €
  - 2.3 Herstellung eines Urnengrabes 120,00 €
- 3. Benutzung von Friedhofseinrichtungen**
  - 3.1 Aufbewahrung eines Sarges in der Ruhekammer 134,50 €
  - 3.2 Nutzung der Kapelle für Trauerfeiern 142,50 €
  - 3.3 Gebühren für Organisten 61,00 €
  - 3.3 Verwaltungsgebühr 50,00 €
- 4. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife**

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.
- 5. Umsatzsteuerpflicht**

Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 02. Oktober 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.08.2019 außer Kraft.

Nordloh, den 23.08.2024



(Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates)

(Mitglied des Gemeindegemeinderates)